

Berlin, 25.03.09

Vereinsatzung Jugger e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Jugger e.V.". Er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Jugger e.V.". Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck die Sportart "Juggern" zu verbreiten, zu fördern und auszuüben. Durch regelmäßige Treffen zum Training und der Organisation und Durchführung von Spielen, sowie Turnieren soll dieses Ziel erreicht werden. Zudem soll eine Verknüpfung von Sport und Kunst gefördert werden. Durch Spiele, die Performancecharakter mit künstlerischen Anspruch haben wird diese Verknüpfung erreicht. Diese "Performance-Spiele" unterscheiden sich u. a. durch die Kostümierung der Spieler und eventuellen Regelmodifikationen.

§3A Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3B Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Barauslagen für den Verein werden erstattet.

§3C Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluß eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu schriftlich zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluß, so daß die Mitgliedschaft als beendet gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des 2. Mahnschreibens mehr als 1 Monat vergangen ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, beim Vorstand des Jugger e.V. beziehungsweise dessen Vertreter einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag von 10,- im Quartal zu beantragen.

Für einen solchen Antrag sind die Gründe für eine Beitragsminderung dem Vorstand des Jugger e.V. sowie dessen Vertreter in schriftlicher Form detailliert darzulegen sowie sonstige Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die als Grundlage zur Bewilligung der Beitragsminderung dienen können.

Jede Entscheidung über eine Beitragsminderung ist eine Einzelfallentscheidung.

Die Prüfung wird durch den Vorstand oder Vertreter i.A. des Jugger e.V. nach bestem Wissen und auf Grundlage des eingereichten Antrags vorgenommen. Hierzu können vom Vorstand oder Vertreter i.A. weitere Unterlagen als Entscheidungsgrundlage vom beantragenden Mitglied verlangt werden.

Der Vorstand oder Vertreter i.A. bewilligt oder lehnt einen Antrag über eine Beitragsminderung ab. Die Entscheidung über den Antrag ergeht schriftlich an das Mitglied. Der Vorstand oder Vertreter i.A. muß die Gründe für diese Entscheidung nicht nennen.

Der Vorstand oder Vertreter i.A. des Jugger e.V. kann jederzeit von einem Mitglied verlangen, erneut die Gründe über eine Beitragsermäßigung darzulegen. Dies ist einem Neuantrag über eine Beitragsminderung gleichgestellt.

Sollte der erneute Antrag negativ beschieden werden ist, wird der Beitragssatz dieses Mitgliedes ab dem nächsten Quartal des Jahres auf den regulären Satz von 20,- angehoben.

Beantragt ein Mitglied die erneute Beitragsminderung nicht binnen 4 Wochen, ausschlaggebend ist das Datum des Poststempels, wird eine Beitragsminderung automatisch negativ beschieden. Der Vorstand beziehungsweise dessen Vertreter können für die Entscheidung über eine Beitragsminderung eines Mitgliedes nicht haftbar gemacht werden.

Jugger e.V.  
Regensburger Str. 33  
10777 Berlin

commerzbank ag  
blz 100 400 00  
ktr 1384999

fon 49(0)30 - 43 73 46 20  
www.jugger.de

Berlin, 25.03.09

§7 Organe des Vereins  
Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand  
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.  
Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

§9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands  
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht in einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:  
Vorbereitung der Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,  
Einberufung der Mitgliederversammlung,  
Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,  
Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans,  
Buchführung,  
Erstellung des Jahresberichts,  
Vorlage der Jahresplanung,  
Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,  
Ausschlüsse von Mitgliedern.

§10 Wahl des Vorstands  
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von einem Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.  
Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstands.

§11 Vorstandssitzungen  
Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.  
Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.  
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§12 Mitgliederversammlung  
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, außer Ehrenmitglieder eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist unzulässig.  
Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,  
Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,  
Ernennung von Ehrenmitgliedern  
weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder dem Gesetz nach sich ergibt.

Mindestens einmal im Jahr - möglichst im ersten Quartal - soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.  
Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.  
Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, auf diesen Umstand wird in der Einladung hingewiesen.  
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.  
Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§13 Protokollierung  
Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem 1.Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§14 Auflösung des Vereins  
Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen, nachdem der Vorstand die Auflösung vorgeschlagen hat.

§14B Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung kultureller Zwecke.

§14C Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Jugger e.V.  
Regensburger Str. 33  
10777 Berlin

commerzbank ag  
blz 100 400 00  
ktr 1384999

fon 49(0)30 - 43 73 46 20  
www.jugger.de